



PFYNDETTIGHOFEN

VEREINBARUNG

Über das subjektorientierte Finanzierungsmodell
mit Kindertagesstätten

zwischen der

Politischen Gemeinde Pfynd
vertreten durch Karin Grossglauser, Gemeindepräsidentin und
Monika Thalmann, Gemeindeschreiberin

«Gemeinde»

und der

Kita Calimero/Kita Müllheim Gmbh
vertreten durch die statuarischen Organe

«Kindertagesstätte»

gültig ab 1. Januar 2026

1. Zweck der Vereinbarung

Die Politische Gemeinde Pfyn schliesst, gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2025 diese Vereinbarung mit der Kindertagesstätte ab und regelt das Subventionsmodell für die Betreuungszuschüsse an berechnigte Eltern bzw. den Inhabern der elterlichen Sorge. Die Kindertagesstätte führt den Betrieb in privatwirtschaftlicher Eigenverantwortung und ist frei in ihren unternehmerischen Entscheidungen.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bundesebene

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210: Art. 316
- PAVO, SR 211.222.338: Art. 13ff

2.2 Kanton Thurgau

- EgzZGB, RB 210.1: §3 Ziff. 14
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, RB 861.1
- Richtlinien vom 29. März 2006 für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren sowie von Kinder- und Jugendheimen.

3. Voraussetzungen an die Kindertagesstätte für den Abschluss dieser Vereinbarung

Das subjektorientierte Finanzierungsmodell kommt bei Kindertagesstätten/Kinderhorten zum Tragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Kindertagesstätte ist im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung gemäss den Bewilligungsvoraussetzungen des Bundes (Art. 15 PAVO) und des Kantons (§§ 5, 9, 10 HAV) durch das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) des Kantons Thurgau oder eines anderen Kantons.
- Die Kindertagesstätte bietet eine professionelle Betreuung für Kinder ab 3 Monaten bis Schuleintritt.
- Die Kindertagesstätte orientiert sich in Bezug auf die Qualität der Betreuung mindestens an den Vorgaben des Kantons Thurgau.
- Die Kindertagesstätte bestätigt schriftlich, dass bezüglich der Besoldung des Betreuungspersonals die aktuellen Empfehlungen des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz, genannt «kibesuisse», eingehalten werden.
- Die Kindertagesstätte verpflichtet sich zum jährlichen Reporting an den Kanton Thurgau und informiert die Politische Gemeinde schriftlich über Anpassungen des kostendeckenden Tagessatzes und der aktuellen Tarifordnung der Betreuungseinrichtung.

4. Leistungen der Politischen Gemeinde Pfyn

4.1 Grundsatz

Die Politische Gemeinde Pfyn beteiligt sich in Form von subjektorientierten Beiträgen finanziell an den Betreuungskosten. Bei der Subjektfinanzierung sind die Adressaten nicht die Kindertagesstätten, sondern die Eltern.

Die Auszahlung der Subventionsbeträge erfolgt von der Gemeinde an die Kindertagesstätte.

Die Kindertagesstätte verrechnet den Eltern den vollen Tarif, abzüglich des Subventionsbetrags und stellt der Gemeinde den Differenzbetrag in Rechnung.

Es werden alle Kindertagesstätten mit Sitz im Kanton Thurgau subventioniert, sofern die vorliegende Vereinbarung unterzeichnet ist. Der Gemeinderat kann auch Kindertagesstätten von anderen Kantonen subventionieren.

4.2 Voraussetzungen an die Eltern

Die Gemeinde erstellt die Grundlagen, unter welchen Voraussetzungen Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz geltend machen können. Diese sind:

- a) Zivilrechtlicher Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Pfyn.
- b) Das Alter der betreuten Kinder liegt zwischen drei Monaten und reicht bis zum Eintritt in die Oberstufe.
- c) Alle Eltern leisten einen finanziellen Beitrag an die Betreuungskosten gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- d) Anspruch haben Erziehungsberechtigte bei Erwerbstätigkeit (oder Ausbildung) beider Elternteile mit einem gemeinsamen Stellenumfang von mindestens 120 % sowie alleinerziehende Erwerbstätige mit einem Stellenumfang von mindestens 20 %.
- e) Das steuerbare Einkommen des Vorjahres – provisorisch oder definitiv – von beiden Eltern liegt bei maximal CHF 80'000.
- f) Die Eltern weisen kein steuerbares Vermögen aus.
- g) Die Berechnungsgrundlage von steuerbarem Einkommen und Vermögen bildet das Thurgauer Steuerrecht.
- h) Die Eltern wirken aktiv bei der Ermittlung des finanziellen Hintergrunds mit und sind verpflichtet, das entsprechende Antragsformular auszufüllen und der Gemeinde einzureichen.
- i) Für die Berechnung des Elternbeitrages werden Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt. Zur Ermittlung des entsprechenden massgebenden Gesamteinkommens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:
 - > Von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
 - > von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats),
 - > vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,

- > vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird,
- > von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, sobald das Paar seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald sie ein gemeinsames Kind haben.

4.3 Veränderung der Voraussetzungen

- a) Bei Änderung des relevanten Einkommens oder Vermögens von über 10 % sind die Eltern zur Selbstdeklaration verpflichtet.
- b) Bei nicht korrekten Angaben erlischt die Subventionsberechtigung der Eltern und zu Unrecht geleistete Subventionen müssen rückwirkend zurückbezahlt werden.

5. Berechnung und Auszahlung

Alle Eltern leisten einen finanziellen Beitrag an die Betreuung ihrer Kinder. Die Berechnung erfolgt so einfach wie möglich und ohne die Notwendigkeit, dass alle Kindertagesstätten die gleichen Tarife anbieten. Ab CHF 80'001 steuerbarem Einkommen und/oder ausgewiesenem steuerbarem Vermögen wird der Betreuungsplatz nicht subventioniert.

- a) Für die Ermittlung des Subventionsbetrags reichen die Erziehungsberechtigten das Antragsformular dem Steueramt der Wohnsitzgemeinde ein.
- b) Auslagen und ausserordentliche Zusatzangebote der Betreuungsorganisationen (z.B. Ausflüge, ausserordentliche Angebote auch ausserhalb der Betreuungseinrichtung, spezielle Hygieneartikel, Windeln, Beitrag für die Anschaffung von Ersatzkleidern) werden den Eltern zusätzlich in Rechnung gestellt und stellen keinen Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung dar.

5.1 Berechnungstabelle

Steuerbares Einkommen	Sockelbeitrag auf Normaltarif	Vergünstigung auf restlichem Normaltarif	Vergünstigung netto
bis CHF 30'000	20 %	75 %	60 %
bis CHF 40'000	20 %	70 %	56 %
bis CHF 50'000	20 %	65 %	52 %
bis CHF 60'000	20 %	50 %	40 %
bis CHF 70'000	20 %	35 %	28 %
bis CHF 80'000	20 %	15 %	12 %

5.2 Auszahlung

- Die Kindertagesstätte berechnet den Differenzbetrag zwischen kostendeckendem Tagessatz (KDT) und dem Elternanteil.
- Die Kindertagesstätte stellt der Gemeinde Pfyn, adressiert an Politische Gemeinde Pfyn, Finanzverwaltung, Hauptstrasse 35, 8505 Pfyn, eine monatliche Rechnung.

6. Controlling

Für das Controlling ist die Gemeinde zuständig. Die Kindertagesstätten übermitteln der Gemeinde Pfyn eine Kopie des Jahresberichts an den Kanton, beziehungsweise folgende Angaben:

- a) Den kostendeckenden Tagessatz,
- b) Tarifordnung,
- c) Liste der unterstützten Familien,
- d) Warteliste, mit Namen und Adressen der Eltern, die auf einen Platz warten.

5.1 Einsichtsrecht, Auskünfte und Informationen

Der Gemeinde ist erlaubt, bei berechtigtem Interesse und in Absprache mit der Kindertagesstätte, Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu nehmen.

7. Zusätzliche Bestimmungen

7.1 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

- a) Diese Vereinbarung tritt per 10. November 2025 in Kraft.
- b) Die Gültigkeit erneuert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer Partei bis zum 30. Juni unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Jahresende gekündigt wird. Es bedarf keinem Kündigungsgrund.
- c) Diese Vereinbarung ersetzt alle vorangegangenen Verträge.

7.2 Veränderung der Rechtslage

Wenn durch die Veränderung der Rechtslage Bestimmungen dieser Vereinbarung mit bestehendem übergeordnetem Recht nicht mehr vereinbar sind, so wird das übergeordnete Recht angewendet und die Vereinbarung ist anzupassen.

7.3 Widerruf

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung im Rahmen der Genehmigung des Budgets.

Diese Vereinbarung wird im Doppel ausgestellt. Je ein Exemplar verbleibt bei der Vertragspartei.

Pfyn, 15. Januar 2026

Kita Calimero



Sandra Himmelberger
Geschäftsführerin

Politische Gemeinde Pfyn



Karin Grossglauser
Gemeindepräsidentin



Monika Thalmann
Gemeindeschreiberin